

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der
Amortisationskasse-Rechnung

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Vericht des ständischen Ausschusses
über die
**Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr
1880.**

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Der landständische Ausschuß wurde in Folge höchster Entschlieung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. April d. J. zur gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Staatsrechnungen auf den 18. Mai d. J. einberufen. Derselbe versammelte sich an diesem Tage Vormittags 11 Uhr im SitzungsSaale des Großherzoglichen Finanzministeriums.

Den Vorsitz führte, — da der Präsident der ersten Kammer, Herr Oberhofrichter Obkircher, zu erscheinen verhindert war — der erste Vizepräsident der ersten Kammer, Freiherr Karl Rüdert von Collenberg-Bödingheim. Von demselben wurde die Mittheilung gemacht, daß die Herren Abgeordneten Kiefer und Pflüger als Mitglieder des zur Zeit in Berlin versammelten Reichstages von dieser Sitzung ferngehalten seien; zu seinem größten Bedauern habe er auch daran zu erinnern, daß ein von der ersten Kammer gewähltes Mitglied des landständischen Ausschusses, Herr Eduard Kölle, seit dem vorjährigen Zusammentritt des Ausschusses verstorben sei. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses, sowie der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums, Herr Geheimrath Ellstätter, und der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Herr Hoff, waren anwesend.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums übergab die zur Prüfung für den Ausschuß bestimmten Rechnungen über das Jahr 1880, nämlich

1. der Amortisationskasse,
2. der Eisenbahnschuldentilgungskasse und
3. der Domänen- und der Staatsgrundstocks-Verwaltung,

wobei er die Hauptresultate derselben in einer kurzen mündlichen Ausführung hervorhob und auf Grund der zur

Zeit überhaupt möglichen Vergleichung mit den budgetmäßigen Voranschlägen als verhältnißmäßig nicht ungünstig bezeichnete.

Zur Prüfung der Rechnungen wurde hierauf durch den Ausschuß eine Kommission von drei Mitgliedern erwählt, und mit der Berichterstattung beauftragt.

Zur Originalrechnung der Amortisationskasse, welche den Gegenstand dieses Berichtes bildet, wurden dem Ausschuß die zum Druck und zur Vorlage an den nächsten Landtag bestimmten Rechnungen:

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasse-Rechnung für 1880,
2. Hauptbilanz der Amortisationskasse auf den letzten Dezember 1880,
3. Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1880,

übergeben. Daß dieselben mit der Originalrechnung übereinstimmend sind, ist von der Oberrechnungskammer bestätigt.

Ferner wurden dem Ausschuß zur Erleichterung der Rechnungsprüfung zugestellt:

1. Rechnungsauszug nach den einzelnen Rubriken für 1880;
2. Vergleichung des Budgets mit der Rechnung;
3. Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes am letzten Dezember 1879 mit jenem am letzten Dezember 1880;
4. Uebersicht über den Kassenstand der vereinigten Schulden tilgungskassen und die Girogut haben der Eisenbahnschulden tilgungskasse bei der Reichsbankstelle nach den Monatsabschlüssen;
5. Erläuterungen zu vorstehenden Vorlagen.

Der allgemeinen Vergleichung des Budgets mit der Rechnung der Amortisationskasse zeigen sich folgende Abschlüsse:

	Einnahmen.	Verwaltungskosten.	Passivzinsen.	Einnahmeüberschuß.
Budgetirt waren . . .	884 000 M. — S ₁	21 024 M. — S ₁	672 391 M. 72 S ₁	190 584 M. 28 S ₁
Zu Rechnung stehen . . .	1 003 906 " 31 "	19 231 " 18 "	711 799 " 39 "	272 875 " 74 "
Zu Rechnung mehr . . .	119 906 M. 31 S ₁		39 407 M. 67 S ₁	82 291 M. 46 S ₁
Zu Rechnung weniger		1 792 M. 82 S ₁		

Nach der in den beiden Ausgabeposten eingetretenen Abweichung vom Budget (— 1 792 M. 82 S₁ + 39 407 M. 67 S₁) würde sich der in Aussicht genommene Einnahmeüberschuß (190 584 M. 28 S₁) auf 152 969 M. 43 S₁ gemindert haben, wenn die Rechnung keinen Ueberschuß gegenüber dem Voranschlag der Einnahmen gebracht hätte.

Das rechnungsmäßige Mehr der Einnahmen (119 906 M. 31 S₁) ist zu einem minimalen Betrag (12 M. 18 S₁) durch Zinsenersatz zu dem nicht unerheblichen Betrage von 8 721 M. 42 S₁ durch Gewinn aus Agio von verkauften oder eingelösten Werthpapieren bewirkt worden; die gesammten weiteren 111 172 M. 71 S₁ sind Ergebnis höherer Eingänge von Aktivzinsen.

Es waren nämlich die Einnahmen aus Aktivzinsen im Voranschlag nur zu 884 000 M. angesetzt, weil man eine Verminderung des Durchschnittsstandes für die zur Zeit der Aufstellung des Budgets im Betrag von 25 260 000 M. vorfindlichen verzinslichen Aktiven erwartete. Eine solche Verminderung ist jedoch nicht eingetreten, im Gegentheil hat sich der Stand der Aktiven für den Abschluß am 31. Dezember 1880 noch etwas über den vorjährigen Stand gehoben. Demzufolge konnten in Rechnung gestellt werden:

1. Aus Werthpapieren (zu 3½ und zu 4%).	53 216 M. — S ₁
2. " Faufpfanddarlehen (zu verschiedenem Zins)	167 474 " 55 "
3. " Forderungen des Staatsgrundstocks	4 137 " 2 "
4. " Vorschüssen	
a. an die Eisenbahnschulden tilgungskasse (4%)	742 888 " 82 "
Uebertrag	967 716 M. 39 S ₁

Uebertrag	967 716	№ 39	ℒ
b. an die Großherzogliche Universitätskasse Heidelberg (4½%)	24 185	„ 12	„
5. Aus sonstigen Darlehen (4 + 5%)	3 271	„ 20	„
zusammen	995 172	№ 71	ℒ

welche Summe um 111 172 *ℳ*. 71 *ℒ* den budgetirten Betrag von 884 000 *ℳ*. übersteigt.

Da der „Eiligungsfond“ für die Amortisationskasse durch die Einnahmeüberschüsse derselben gebildet wird, so konnten dann auch statt des budgetirten Ueberschusses von 190 584 *ℳ*. 28 *ℒ* vielmehr 272 875 *ℳ*. 74 *ℒ*, d. h. 82 291 *ℳ*. 46 *ℒ* mehr, für Schuldentilgung in Rechnung gestellt werden.

Dieses Rechnungsergebniß der Amortisationskasse für 1880 ist besonders auch insofern willkommen zu heißen, als die vorjährige Rechnung mit einer beträchtlichen Mehrausgabe geschlossen hat. Man hat sich allerdings daran zu erinnern, daß die vorjährige Rechnung sich auf das zweite eine Budgetperiode abschließende Jahr bezogen hat, während die uns jetzt vorliegende ein erstes Jahr betrifft, das wiederum durch ein ungünstiges zweites Jahr ergänzt werden kann. Dies ist jedoch nunmehr wenigstens bezüglich des einen von den hier maßgebenden Faktoren, nämlich der Einnahmen, nicht mehr wahrscheinlich, nachdem dieses zweite Jahr der laufenden Budgetperiode (1880/81) mit einem beträchtlichen größeren Bestände an verzinslichen Forderungen begonnen hat, als nach dem Vorausschlag erwartet wurde. Die Amortisationskasse hatte nämlich nach Ausweis der Hauptbilanz auf 31. Dezember 1880 einen Bestand verzinslicher Aktiven:

1. in Wertpapieren mit einem Buchwerth von	964 729	64
2. in Faustpfanddarlehen	4 464 640	37
3. in sonstigen Darlehen	79 384	23
4. in Kontokorrentguthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	19 431 012	8
5. in einer Vorschußforderung an die Universitätskasse in Heidelberg	443 809	31
zusammen	25 383 575	63

welcher verglichen mit dem Bestand am 1. Oktober 1879 von rund (siehe Budget 1880/81 V. Seite 68) 25 260 000 —

anstatt der erwarteten Verminderung sogar einen Mehrbetrag von 123 575 63 aufweist, so daß auch für 1881 ein erheblich höherer, zur Schuldentilgung verwendbarer Einnahmeüberschuß zu erwarten ist.

Ungewiß ist dagegen zur Zeit noch, wie es sich mit dem andern fraglichen Faktor — den Ausgaben — verhalten wird. Nach den Finanzgesetzen vom 9. Februar 1878 und vom 18. März 1880 sollen von der Amortisationskasse beträchtliche Zuschüsse für den Bedarf der allgemeinen Staatsverwaltung in der Statsperiode 1878/79 geliefert werden. In der Rechnung der Amortisationskasse für 1879 ist bereits ein solcher Zuschuß im Betrag von 2 474 654 *ℳ*. 81 *ℒ* eingestellt worden. Ob nun überhaupt und eventuell in welchem Umfang noch weitere Beträge abzuliefern sein werden, ist erst am Ende der laufenden Budgetperiode nach Abschluß der Staatskasserechnung für 1881 festzustellen.

Nach Ausweis der Hauptbilanz beträgt — mit Einrechnung der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock 20 571 428 *ℳ*. 57 *ℒ* — die Gesamtsumme

	<i>ℳ</i> .	<i>ℒ</i>	<i>ℳ</i> .	<i>ℒ</i>
a. der Passiven auf den 31. Dezember 1879	39 594 610	11		
auf den 31. Dezember 1880	38 264 638	98		
dieselben haben sich sonach vermindert um			1 329 971	13
b. der Aktiven auf den 31. Dezember 1879	27 994 682	2		
auf den 31. Dezember 1880	26 936 033	88		
dieselben haben sich sonach vermindert um			1 058 648	14

Die Passiven haben sich sonach mehr vermindert als die Aktiven um 271 322 99 und um die letztere Summe ist der Betrag der Staatsschuld kleiner geworden.

Es stellen sich nämlich die Passiven nach Abzug der Aktiven:

	M. S.
am 31. Dezember 1879 auf	11 599 928 9
am 31. Dezember 1880 auf	11 328 605 10
also niedriger um	271 322 99

Daß diese Summe hinter dem vorher als „Tilgungsfond“ in 1880 erwähnten Einnahmeüberschuß von 272 875 M. 74 S. um den Betrag von 1552 M. 75 S. zurückbleibt, ist dadurch begründet, daß während des Jahres 1880 der Amortisationskasse neue Passiven in dem letzteren Betrag zugewiesen worden sind.

Im Uebrigen gibt die anliegende Hauptbilanz die besonderen Nachweisungen über die einzelnen Bestandtheile der Aktiven und Passiven, sowie über die während des Jahres 1880 eingetretenen Veränderungen.

Zu den einzelnen Titeln der Amortisationskasse-Rechnung bemerken wir Folgendes:

Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung: 165 578 M. 95 S.

Nach der Uebersicht über den Kassenbestand der vereinigten Schuldentilgungskassen und der Giro Guthaben der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei der Reichsbankstelle auf die letzten Monatsstage im Jahre 1880 war der durchschnittliche Kassenbestand derselben zusammen: 636 879 M. 14 S., der Amortisationskasse für sich: 188 383 M. 40 S., der Eisenbahnschuldentilgungskasse: 448 495 M. 74 S. und der Durchschnitt des Giro Guthabens der letzteren: 941 620 M. 57 S.

II. Dotation aus Staatsrevenue: Nichts.

Wie in den letzten drei Budgetperioden — vom Jahre 1874 an — ist auch für 1880 eine Dotation absetzen der Generalkassakasse zur Bestreitung der Verwaltungskosten, sowie der Zinsen und der Tilgungsquoten der Staatsschuld in das Budget der Amortisationskasse nicht aufgenommen. Letztere ist dagegen in die Lage gesetzt, durch Aktivzinsen Einnahmeüberschüsse über den Betrag der Verwaltungskosten und der Passivzinsen erzielen zu können, und nur dieser Einnahmeüberschuß wird als „Tilgungsfond“ verwendet.

III. Aktivzinsen: 995 172 M. 71 S.

Es ist schon oben bei der allgemeinen Vergleichung des Budgets mit der Rechnung mitgetheilt worden, daß der vorstehende Betrag den Voranschlag von 884 000 M. um die Summe von 111 172 M. 71 S. übersteigt.

Ebenso ist bereits des Titels

IV. Sonstige Einnahmen: 8 733 M. 60 S.

an der gleichen Stelle gedacht worden.

V. Vom Aktivvermögen, ausschließlich der Kontokorrent-Forderungen.

In das Soll der Rechnung von 1880 wurden aus der Rechnung von 1879 übertragen:

	Werthpapiere.	Faustpfanddarlehen.	Sonstige Darlehen.	Summe.
Neu angelegt 1880.	1 536 179 M. 96 S.	4 799 489 M. 65 S.	79 384 M. 23 S.	6 415 053 M. 84 S.
Rechnungs-Soll	1 536 179 M. 96 S.	6 089 747 M. 57 S.	79 384 M. 23 S.	7 705 311 M. 76 S.
Zurückbezahlt wurden	571 450 „ 32 „	1 625 107 „ 20 „	— „ — „	2 196 557 „ 52 „
auf 31. Dezbr. 1880 verbleiben	964 729 M. 64 S.	4 464 640 M. 37 S.	79 384 M. 23 S.	5 508 754 M. 24 S.
auf 31. Dezember 1879 betrug der Rest.				6 415 053 „ 84 „
demnach ergibt sich für diesen Theil des Aktivvermögens eine Verminderung um				906 299 M. 60 S.

welche Summe gleichmäßig aus den Posten der Hauptbilanz V. Ziffer 1, 2 und 3 hervortritt.

Die Wertpapiere bestehen in:		M.	S.
1.	Badischen 3½ prozentigen Eisenbahnobligationen von 1842	547 654	54
2.	Badischen 3½ prozentigen Rentenscheinen von 1834	391 797	15
3.	Kürzlich Fürstenbergischen 3½ prozentigen Obligationen	629	89
4.	Badischen 4 prozentigen Eisenbahnobligationen von 1859/61.	17 865	73
5.	Badischen 4 prozentigen Eisenbahnobligationen von 1862/64.	253	91
6.	Badischen 4 prozentigen Eisenbahnobligationen von 1879	6 528	42
		<hr/>	
		964 729	64
Die Faustpfanddarlehen betragen:			
	zu 4 prozentiger Verzinsung	4 062 922	61
	zu 4½ " "	401 717	76
		<hr/>	
		4 464 640	37
Die sonstigen Darlehen			
	zu 4 Prozent (Hypothekendarlehen an die Gemeinde Rheinsheim)	69 800	—
	zu 5 Prozent (Kaufschilling in Baden)	9 584	23
		<hr/>	
		79 384	23

Von der Verminderung der Gesamtkativen im Betrag von 1 058 648 M. 14 S., welche von der summarischen Darstellung nachgewiesen wird und gleichmäßig in der Hauptbilanz vorfindlich ist, war schon die Rede.

VI. Schuldenaufnahme: 457 562 M. 3 S.

Im Laufe des Jahres 1880 wurden neu eingezahlt:		M.	S.
1.	Kautionskapitalien	212 041	43
2.	Gesetzlich hinterlegte Gelder	245 520	60
		<hr/>	
		457 562	3
Es treten hinzu die im Rückstand verbliebenen Passivzinsen der laufenden Rechnung (Ausgabe			
Position II).		1 802	41
wonach sich eine Schuldenvermehrung ergibt von		<hr/>	
		459 364	44

VII. Zuwachs neuer Aktiven: 71 621 M. 73 S.

Betrifft den in der Rechnung von 1878 beziehungsweise in der Budgetvorlage für 1878/79 näher bezifferten Rest der vom Reiche zugewiesenen Reichskassenscheine (Hauptbilanz VII), welcher unter III. Schuldenzahlung Ziffer 7 wieder erscheint, da auch im Jahre 1880 kein weiteres badisches Papiergeld zur Einlösung kam.

VIII. Durchlaufende Posten.

Das Guthaben der Amortisationsklasse an Kontokorrent- und anderen Forderungen betrug		M.	S.
am 31. Dezember 1879		21 342 427	50
hiezuh kamen im Laufe des Jahres 1880 weitere		23 329 512	21
		<hr/>	
		44 671 939	71
Einbezahlt wurden (Haben der Einnahme)		23 516 549	6
		<hr/>	
		21 155 390	65
Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1879		21 342 427	50
		<hr/>	
haben sich die Forderungen vermindert um.		187 036	85
welcher Betrag durch die summarische Darstellung zu Einnahme Titel V. und VIII. gleichfalls nachgewiesen ist.			

Als Guthaben der Amortisationskasse nach dem Stand am 31. Dezember 1880 stellen sich besonders heraus (Hauptbilanz Ziffer 1, 2 und 3):

	M.	S.
1. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	19 431 012	8
2. bei der Generalstaatskasse	1 280 164	49
3. bei der Universitätskasse Heidelberg	443 809	31
Die vorstehenden Titel I.—VIII. ergeben als wirkliche Einnahme	54 075 920	49
und als Einnahme-Rest	26 735 766	62
Der Kassenvorrath auf 31. Dezember 1880 beträgt	200 267	26
	zusammen . . .	26 936 033 88

Am 31. Dezember 1879 war dagegen der Gesamtbetrag der Guthaben 27 829 103 M. 7 S.
und der Kassenvorrath 165 578 „ 95 „
zusammen also 27 994 682 2

darnach ergibt sich eine Verminderung des Aktivstandes um 1 058 648 14
wie dieselbe durch die summarische Darstellung zu Titel V. gleichfalls nachgewiesen ist.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten: 19 231 M. 18 S.

In Folge des Ablebens zweier in das Maximum der Befoldung eingewiesener Beamten sind die Verwaltungskosten um den Betrag von 1 792 M. 82 S. unter dem Budgetsaze (21 024 M.) geblieben.

II. Passivzinsen und Renten: 711 799 M. 39 S.

Der im Budget angelegte Betrag von 672 391 M. 72 S. ist um 39 407 M. 67 S. überschritten worden. Wohl konnte auch eine Ersparniß an budgetirten Posten im Gesamtbetrag von 4 319 M. 20 S. gemacht werden. Dagegen erforderte die Verzinsung hinterlegter Gelder statt der budgetirten 3 900 M. vielmehr 25 379 M. 60 S. und an den Domänengrundstock war ein Zinsen-Mehrbetrag von 2 986 M. 6 S. abzugeben. Dazu kamen noch 19 261 M. 21 S. Zinsen für vorübergehend angelegte Gelder der Generalbrandkasse, für welche im Budget nichts in Aussicht genommen war.

Es sind in diesem Ausgabebetitel in Rückstand geblieben: 1 802 M. 41 S., welche der Einnahme Position VI. beigezählt wurden.

III. Schuldenzahlung: 558 044 M. 70 S.

Die vorstehende Gesamtsumme wird im Einzelnen gebildet durch:

1. Rentenscheine zu 3½ Prozent	187 201	56
Der Restbetrag dieser Schuld ist: 2 179 248 M. 16 S.		
2. Anlehen gegen 50 fl.-Loose	128	58
Der Restbetrag dieser Schuld ist: 39 678 M. 41 S.		
3. Unter Nr. IV. Kautionskapitalien	117 331	65
4. Unter Nr. V. Geseklich hinterlegte Gelder	251 497	77
5. Unter Nr. 9. Rückständige Zinsen aus früheren Jahren	1 885	14
	558 044	70
Hiezu tritt die Schuldverminderung nach Ausgabe-Position Nr. VI. im Betrag von	1 231 290	87
	zusammen . . .	1 789 335 57

Andererseits hat sich nach Einnahme-Position VI. die Schuld vermehrt um 459 364 44
wornach eine Verminderung der Schuld verbleibt im Betrag von 1 329 971 13

	M.	S.
Uebertrag	1 329 971	13
und wird weiterhin die Verminderung des Aktivvermögens (nach Einnahme-Position V.) im Betrag von	1 058 648	14
in Abzug gebracht, so ergibt sich die wirkliche Schuldbverminderung für 1880 mit	271 322	99

IV. Zuwachs an neuen Schulden: 1552 M. 75 S.

Dieser Zuwachs ist gebildet durch die Ablösungskapitalien für jährliche 62 M. 11 S., welche bisher aus Staatsmitteln als Zuschüsse zu den Kultuszwecken von vier katholischen Pfarreien in der Umgebung Heidelbergs zu leisten waren.

V. Neu angelegte Aktiven (ausschließlich der Anlagen auf Kontokorrent): 1 290 257 M. 92 S.

Nach Einnahme-Position V. hat dieser ganze Betrag in (Ziffer 2) neuen Faustpfanddarlehen Verwendung gefunden, während in Ziffer 1. Werthpapiere und 3. Sonstige Darlehen neue Anlagen nicht verzeichnet sind.

Von 1879 sind in diese Rechnung übergegangen:	M.	S.	M.	S.
1. Werthpapiere	1 536 179	96		
2. Faustpfanddarlehen	4 799 489	65		
3. Sonstige Darlehen	79 384	23		
			6 415 053	84
dazu die neuen Anlagen in Faustpfanddarlehen			1 290 257	92
			7 705 311	76

Im Jahre 1880 wurden zurückbezahlt:

Werthpapiere im Betrag von	571 450	32		
Faustpfanddarlehen	1 625 107	20		
			2 196 557	52

verbleiben 5 508 754 24

Verglichen mit dem Stand am 31. Dezember 1879 = 6 415 053 84

ergibt sich ein Minder von 906 299 60

VI. Durchlaufende Posten.

Unter diesem Titel werden die Kontokorrentschulden der Amortisationskasse und sodann noch einige Schuldposten an andere Kassen verzeichnet (Hauptbilanz Titel VI).

	M.	S.
Die hierher gehörigen Schuldbeträge waren am 31. Dezember 1879	13 911 351	19
Die Einzahlungen im Laufe des Jahres 1880 betragen	23 329 512	21
Mithin Soll der Ausgabe	37 240 863	40
Die Rückzahlungen (Ausgaben-„Hat“) betragen	24 560 803	8
dennach Ausgaben-Neft auf 31. Dezember 1880.	12 680 060	32
Derselbe betrug auf letzten Dezember 1879	13 911 351	19
Mithin Verminderung um	1 231 290	87

Im Einzelnen war der Stand

A. des passiven Kontokorrents gegenüber:

	am letzten Dezember 1879:		am letzten Dezember 1880:	
1. der Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Prozent	97 295	M. 95 S.	122 761	M. 23 S.
2. dem Domänengrundstock zu 4 Prozent	12 161 367	" 34 "	12 411 449	" 74 "
Uebertrag	12 258 663	M. 29 S.	12 534 210	M. 97 S.

		am letzten Dezember 1879:	am letzten Dezember 1880:
	Uebertrag	12 258 663 M. 29 S ₁	12 534 210 M. 97 S ₁
14	3. der Generalbrandkasse 3%	244 129 " 43 "	122 390 " 64 "
99	4. dem Grundstock der Civilliste 4%	135 420 " 95 "	103 " 32 "
	5. der Generalstaatskasse, unverzinslich	1 067 151 " 76 "	— " — "
	1 bis 5 zusammen	13 705 365 M. 43 S ₁	12 656 704 M. 93 S ₁

B. Der Schuldposten an andere Kassen:

	1. Erwerbsteuer	— " — "	3 " 3 "
	2. Guthaben des Staatsgrundstocks	205 682 " — "	22 876 " 60 "
	3. Einzahlung für fehlende Coupons eingelöster Rentenscheine	264 " — "	276 " — "
	4. Sonstige Ausgaben (Vorschüsse)	39 " 76 "	199 " 76 "
	A. und B. zusammen obige	13 911 351 M. 19 S ₁	12 680 060 M. 32 S ₁
	also weniger		1 231 290 " 87 "

VII. Kassenrest.

Der Kassenrest, welcher auf den 31. Dezember 1879 165 578 M. 95 S₁ betragen hatte, war auf den letzten Dezember 1880 auf die Summe von 200 267 M. 26 S₁ angewachsen (Hauptbilanz Aktiva VIII. 6.) und ist in dem Abschluß als „Kassenrest an künftige Rechnung“ in Ausgabe gestellt. M. S₁

	Die Summe der Ausgaben (Titel I.—VII.) beträgt nach dem Rechnungsabschluß	65 604 792 85
76	Als Ausgabereist verbleiben	38 264 638 98
	und abzüglich des Einnahmerestes	26 735 766 M. 62 S ₁
	zugänglich des Kassenrestes	200 267 " 26 "
		<u>26 936 033 88</u>

ergibt sich ein Passivrest von 11 328 605 10

Daß die Hauptbilanz, in welcher sich die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock hinzugerechnet findet, mit der gleichen Summe von 11 328 605 M. 10 S₁ als dem wirklichen Passivstande abschließt, ist schon an früherer Stelle erwähnt worden. M. S₁

Wird die unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock im Betrag von 12 000 000 fl. oder 20 571 428 57 außer Rechnung gelassen, so verbleibt auf den 31. Dezember 1880 statt jenes Schuldenstandes von 11 328 605 10 vielmehr ein Aktivstand der Amortisationskasse im Betrag von 9 242 823 47

Der vorstehenden Darlegung haben wir noch folgende Wahrnehmungen und Erwägungen anzuschließen.

Die Hauptgrundlage für die Geschäftsaufgabe und die Geschäftsführung der Amortisationskasse ist durch das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom 31. Dezember 1831 gegeben worden. In jener, um ein halbes Jahrhundert älteren, Zeit handelte es sich in der Hauptsache darum, paßliche und ausgiebige Fürsorge zu treffen, daß von der Amortisationskasse die ihr aus allgemeinen Staatsmitteln zur Bestreitung von Schuldzinsen und Tilgungsquoten zugewiesenen Geldbeträge zweifellos und in richtiger Weise zur Auszahlung gebracht wurden. Abgesehen von dieser Aufgabe gibt das Gesetz — was nicht minder bezeichnend ist — in einer großen Zahl von Paragraphen detaillierte Vorschriften über das Verfahren, welches von der Amortisationskasse bezüglich der Höhe und der Veränderungen des Zinsfußes für ihre Anleihen einzuhalten sei. Wie sehr dagegen die Beachtung des Verhältnisses zurücktrat, daß die Amortisationskasse als Darlehensgeber und als Inhaber aktiver Kontokorrente fungire, ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 18, welcher vorschrieb, daß die disponibeln Mittel der Amortisationskasse in keiner anderen Weise nutzbringend anzulegen seien, als „durch Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen“.

Verhandlungen der 2. Kammer 1881. 18. Beilageheft.

Schon im Laufe der nächstfolgenden Jahre machte man jedoch die Erfahrung, daß sich in ansteigendem Umfang Gelbbestände bei der Amortisationskasse aufammelten, deren verzinsliche Anlegung durch jenen Art. 18 verhindert war, während man doch auch eine in jedem möglichen Maße und unter jeder Verumständung beschleunigte Schuldentilgung nicht empfohlen fand. Die Großherzogliche Regierung brachte deshalb eine gesetzliche Aenderung des Art. 18 in Vorschlag, wonach bestimmt werden sollte, „daß wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatskredites nicht für rätzlich gefunden wird, diese Kasse von dem Finanzministerium soll ermächtigt werden können, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung“. Dieser Vorschlag wurde unter dem 22. Juni 1837 zum Gesetz erhoben zugleich mit dem von den Kammern beigefügten Zusatz: „Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewährt, unterliegt der kollegialischen Entscheidung“ (des Finanzministeriums).

Durch diese neue Gesetzesbestimmung war für die Amortisationskasse so zu sagen das Geschäft des Darlehensgebers und Zinsenempfängers auf ein gleiches Niveau gestellt mit dem Darlehennehmen und Zinsengeben. Immerhin zeigt unseres Erachtens sowohl der von der Staatsregierung ausgegangene Theil des Artikels, in welchem die frühere ganz enge Vorschrift, daß nur badische Staatsschuldsscheine genügende Deckung für Darlehen gewähren sollten, durch die ganz weite Vorschrift ersetzt war, wonach die Finanzverwaltung für die Bestimmung der zur Deckung geeigneten Werthpapiere ganz freie Hand haben solle — als auch der von den Kammern ausgegangene Zusatz, welcher bezüglich der Deckung für jeden einzelnen Fall kollegialische Entscheidung des Finanzministeriums verlangte, daß der leihbankartige Geschäftsbetrieb der Amortisationskasse in späterer Zeit eine Bedeutung und Gestaltung erlangt hat, welche im Jahre 1837 noch nicht vorhergesehen werden konnte.

Noch in demselben Jahre ist dann (durch Gesetz vom 3. August) bestimmt worden, daß „die Amortisationskasse die Hinterlegungskasse für baares Geld ist, welches nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung sich eignet“. Einen Bestandtheil der hiernach von der Amortisationskasse zu führenden Rechnung bildet die Spezialrechnung über die Kauttionen. In der vorliegenden Rechnung sind in der Hauptbilanz auf den 31. Dezember 1880 als hier fragliche Passiva der Amortisationskasse aufgeführt

	M.	S.
Ziff. 6. Gesetzlich hinterlegte Gelder	416	145 31
„ 5. Kautionskapitalien	2154	715 65
zusammen	2570	860 96

Diese Bestände müssen von der Amortisationskasse (6 zu 2%, 5 zu 4%) verzinst werden und hatte dieselbe während des Jahres 1880 an Zinsen zu zahlen

	M.	S.
für gesetzlich hinterlegte Gelder	25	379 60
„ Kautionskapitalien	83	946 27
zusammen	109	325 87

Andererseits kann und soll ja die Amortisationskasse aus dem Ueberschuß ihrer aktiven Bestände sogar Ueberschüsse an Aktivzinsen zur Gewinnung des „Tilgungsfonds“ erwirtschaften, und auch der Betrag, welcher noch in der Gegenwart als Dotation zur Schuldentilgung anzusehen ist, wird der Amortisationskasse in der Weise übermittelt, daß die Generalstaatskasse der Amortisationskasse ein für diese passives, aber für sich nutzbar zu machendes Kontokorrent unverzinslich überläßt — in der vorliegenden Bilanz auf den 31. Dezember 1879 in der Summe von 1 067 151 M. 76 S.

Hieraus erläutert sich vorab die große Rolle, welche heutzutage das Ausleihen von Darlehen in der Amortisationskasse-Rechnung spielt. Wie wir sahen, verzeichnete dieselbe nach der Hauptbilanz auf den 31. Dezember 1880 als Aktiva

	M.	S.
in Fauspfanddarlehen	4464	640 37
in sonstigen Darlehen	79	384 23
zusammen	4544	024 60

und hat dieselbe im Laufe von 1880 an Zinsen empfangen:

	M.	S.
für Faustpfanddarlehen	167 474	55
für sonstige Darlehen	3 271	20
zusammen	170 745	75

Rechnet man hierher noch — was unseres Erachtens richtiger ist, als die in der Rechnung vorfindliche Einstellung unter die „Durchlaufenden Posten“ — das verzinsliche „Guthaben bei der Universitätskasse Heidelberg“, Hauptbilanz Aktiva VIII 2, so erhöht sich der erstere Betrag um die Summe von 443 809 M. 31 S. auf 4 987 833 M. 91 S. und der Betrag der 1880 gewonnenen Zinsen um die Summe von 24 185 M. 12 S. auf 194 930 M. 87 S.

Einen zweiten wichtigen Bezirk für neue Vorgänge bilden die Kontokorrente der Amortisationskasse und insbesondere ihre aktiven Kontokorrente.

Durch Gesetz vom 10. September 1842 wurde eine besondere Eisenbahnschuldentilgungskasse errichtet und den Beamten der Amortisationskasse mit der Aufgabe, eine getrennte Rechnung zu führen, zugewiesen. Dadurch ist ein neues Kontokorrent von großartigem Umfang für die Amortisationskasse entstanden. Es genügt, in diesem Betreff auf die vorliegende Rechnung zu verweisen, in welcher als Guthaben der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Hauptbilanz VIII 1) verzeichnet sind: 19 431 012 M. 8 S. Hält man daneben nur denselben Posten in der Hauptbilanz für 31. Dezember 1879 im Betrag von 20 853 266 M. 70 S., so bekommt man einen viel zu geringen Eindruck über die Summenbewegung zwischen den beiden Kassen. Wir ersehen nämlich aus der Rechnung, daß zu dem auf den 31. Dezember 1879 bilanzirten Guthaben während des Verlaufes von 1880 die Summe von 7 217 745 M. 32 S. hinzugekommen ist, aber auch vor dem 31. Dezember 1880 die Summe von 8 640 000 M. zurückbezahlt wurde. Die Einnahme, welche der Amortisationskasse im Jahre 1880 aus ihren Kontokorrentforderungen zugeflossen ist, beträgt nach der Rechnung, Einnahme III. 4, nicht weniger als 742 888 M. 82 S. Andererseits hatte die Amortisationskasse ein verzinsliches passives Kontokorrent für die Badanstaltenskasse in Baden, für den Domänengrundstock, die Generalbrandkasse und den Grundstock der Civilliste.

Im Hinblick auf diese thatsächlichen Verhältnisse glauben wir aussprechen zu müssen, daß die gesetzlichen Bestimmungen von 1831 und beziehungsweise 1837 dem Bedürfniß der Gegenwart und Zukunft nicht mehr entsprechen.

Im Einzelnen möchten wir noch Folgendes hervorheben:

Der Art. 18 des Gesetzes von 1831 ist im Jahre 1837 nur insoweit abgeändert worden, als die Deckungsmittel für Darlehen der Amortisationskasse in Frage stehen. Verblieben ist dagegen die Vorschrift des Gesetzes von 1831, daß, abgesehen von Darlehen, ein fraglicher Ueberschuß von der Amortisationskasse in keiner anderen Weise als „durch Ankauf ihrer eigenen Papiere“ zu verwenden sei. Soll diese Bestimmung in Geltung bleiben, so wird die Kassenverwaltung auf die Entfernung der Fürstlich Fürstenberg'schen Obligationen aus dem Bestand der Werthpapiere bedacht sein müssen. Wenn auch diese nichtbadischen Effekten ursprünglich nicht durch Ankauf, sondern in Folge des Bankerottes eines Schuldners der Amortisationskasse in den Besitz der letzteren gelangt sind, so sollten sie doch eben nicht in demselben verbleiben.

Zum Vollzug des in dem Gesetz von 1837 abgeänderten Theiles des Art. 18 in dem Gesetz von 1831 sind mehrere Erlasse von Großherzoglichem Finanzministerium ausgegangen, welche auf Seite 56 u. ff. der Originalrechnung eingetragen sind. Die generelle Anordnung, daß der Frankfurter Kurswerth maßgebend sein soll, daß gewisse bezeichnete Effekten zu $\frac{1}{10}$ ihres Kurswerthes, andere gleichfalls verzeichnete Werthpapiere zu $\frac{1}{4}$ als Deckung angenommen werden sollen, daß eine Deckungsergänzung verlangt werden soll, wenn die ersteren um 3%, die letzteren um 10% im Kurs gesunken sind, sowie eine weitere Bestimmung (Seite 57 der Originalrechnung) für das Verfahren der Amortisationskasse, wobei ein um 7% und um 17% gesunkener Kurs in Frage steht, — ist offenbar einer sehr viel anderen Erfahrung über moderne Vorgänge im Leihverkehr einer großen Kassenverwaltung entsprungen, als die spröde Vorschrift des Gesetzes von 1837: „die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewährt, unterliegt der kollegialischen Entscheidung“ (des Finanzministeriums). Nicht vereinbar mit dieser letzteren Vorschrift scheint uns der Vorgang zu sein, daß die kollegialische Entscheidung des

Finanzministeriums erst „nachträglich“ nach vollzogener Begebung des Darlehens erfolgt. Nach Ausweis der Originalrechnung ist auf diesem Wege die Deckungsfrage in einer ganzen Reihe von Fällen erledigt worden und eine erhebliche Anzahl weiterer Arten von Werthpapieren als Deckungsmittel in Geltung gekommen. Gewiß hat hierbei das besondere Besitztum des Kreditnehmers an Werthpapieren und sein Verlangen nach einem raschen Empfang des Darlehens den entscheidenden Anlaß gegeben. Machen es jedoch die erfahrungsmäßigen Vorgänge erforderlich, so wird eben eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmung von 1837 und resp. 1831 erforderlich, die ihrerseits — wie uns wenigstens scheint — als sie die Beschränkung der Deckungsmittel auf badische Staatsschuldscheine aufhob, doch wohl in der Hauptsache nur die Zulassung auch anderer öffentlicher Effekten im Sinne hatte.

Gewiß ist aber auch durch die veränderte Geschäftsaufgabe der Amortisationskasse hinlänglich Anlaß gegeben, die Frage der Höhe des Zinsfußes und der Veränderung desselben in dem Darlehenverkehr und für die Kontokorrentrechnungen einer allgemeinen Prüfung zu unterziehen, insbesondere auch um festzustellen, in wie weit für die Darlehen und darlehenartigen Geschäfte der Amortisationskasse allgemein gültige Vorschriften Platz greifen sollten.

Karlsruhe, den 3. Juni 1881.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.
Karl Frhr. von Rüd..